

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/006/2018

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Münch, Michael Münz, Claus-Peter	Datum: 20.03.2018 Az.: 61-2 G 6/18
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	25.04.2018	Befreiung

Retentionsraum im Monheimer Rheinbogen - Naturschutzrechtliche Befreiung

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Schaffung des Retentionsraumes im Rheinbogen in Monheim am Rhein zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 20.03.2018
Bearbeiter/in: Münch, Michael Münz, Claus-Peter	Az.: 61-2 G 6/18

Retentionsraum im Monheimer Rheinbogen - Naturschutzrechtliche Befreiung

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung

- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Landschaftsschutzgebiet
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Brachfläche
- Sonstiges

- FFH-Gebiet
- 300m Zone zum FFH-Gebiet

1. Anlass der Vorlage:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant den Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln- Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen - West einschließlich des Ersatzneubaus der Rheinbrücke Leverkusen. Mit dem Ersatzneubau der Rheinbrücke geht ein Hochwasser- Retentionsraumverlust von etwa 18.000 cbm einher, der ausgeglichen werden muss. Es wurden mehrere Standortvarianten in Köln, Leverkusen und dem Kreis Mettmann untersucht, von denen letztendlich die in dieser Vorlage dargestellte Variante verblieb.

In der Planfeststellung der Bezirksregierung Köln vom 10.11.2016 ist diese Maßnahme enthalten. Da der geplante Retentionsraum in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, und nicht im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planfeststellung in 2016 gleichzeitig befreit werden konnte, muss er außerhalb der Planfeststellung noch gesondert befreit werden.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Der geplante Retentionsraum liegt in der Rheinaue südwestlich der Stadt Monheim am Rhein bei Rheinkilometer 712+ 700. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

3. Dimensionierung des Vorhabens:

Der neu entstehende Retentionsraum von ca. 19.000 cbm soll durch beidseitiges Abgraben der Talflanken der bestehenden Flutmulde mit einer Neigung von max. 1: 10 gewonnen werden. Die entstehende Muldenfläche hat eine Größe von etwa 26.500 qm. Für Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsstreifen werden noch zusätzlich ca. 2.900 qm temporär in Anspruch genommen.

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Der Monheimer Rheinbogen mit einer Flächengröße von etwa 160 ha wurde durch die Deichrückverlegung Anfang der 2000-er Jahre zu einem ca. 8 Mio. cbm fassenden Hochwasserretentionsraum ausgebaut. Hierfür wurde an dieser Stelle bereits eine Flutmulde angelegt, die dafür sorgt, dass sich das Hochwasser im Areal geordnet einstaut und wieder entwässert. Die gesamten Flächen werden als Grünland genutzt.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Für das Vorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) erarbeitet, der zu folgendem Ergebnis kommt:

„Bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Va 1 und VA 2 sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die planungsrelevanten und die allgemein verbreiteten, ungefährdeten europäischen Vogelarten nicht erfüllt.“

Die oben genannten Vermeidungsmaßnahmen lauten wie folgt:

Va 1: Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit des Wachtelkönigs und sonstiger Wiesenbrüter.

Va 2: Regelmäßige Mahd des Eingriffsbereichs.

Hinweise:

- Es wurden in Zusammenarbeit des Landesbetriebs Straßen mit der Biologischen Station Haus Bürgel im Jahr 2017 faunistische und vegetationskundliche Sonderuntersuchungen durchgeführt.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

6. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ (LBP) erarbeitet, der mit der unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Haus Bürgel abgestimmt wurde. Als Ergebnis kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass ein Defizit von 130.540 Punkten für alle anlage- und baubedingten Eingriffe besteht. Ein Ausgleich dieses Eingriffs erfolgt im Kern durch die Begrünung der Flutmulde mit autochthonem Saatgut im Heudruschverfahren oder durch eine direkte Mahdgutübertragung (Ausgleichsmaßnahme A 1). Ziel ist es, hinsichtlich der Artendiversität des zu entwickelnden Grünlandes eine deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation (relativ artenarme Glatthafer- und Wiesenfuchsschwanz- Wiesen) zu erzielen. Dies wird von der Biologischen Station fachlich begleitet und durch eine dreimalige Erfolgskontrolle (nach 2,3 und 5 Jahren) vertraglich gesichert verifiziert. Sollte der Biotopwert der Ausgangsflächen nach den fünf Jahren nicht oder nur teilweise erreicht werden, so bleibt eine Differenz aus dem Ausgangswert und erreichtem Biotopwert, der, multipliziert mit der Fläche, als Restkompensationswert entsteht und mit weiteren Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist.

7. FFH- Vorprüfung:

Bereits der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 10.11.2016 enthält die Auflage, im Rahmen der weiteren Planung für den Retentionsraum im Monheimer Rheinbogen eine FFH- Vorprüfung für das FFH- Gebiet DE- 4405- 301 „Rhein- Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ durchzuführen. Hierbei wurde ermittelt, ob durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen des FFH- Gebietes ausgelöst werden könnten.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass „es durch die geplante Ausgleichsmaßnahme „Retentionsraum Monheimer Rheinbogen“ zu keinen Beeinträchtigungen der nach Anhang I der FFH- Richtlinie geschützten Lebensraumtypen und der nach Anhang II geschützten Arten sowie deren Erhaltungszielen innerhalb des Natura 2000- Gebietes DE- 4405- 301 „Rhein- Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ kommt.“

8. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Die Verwaltung beabsichtigt, unter Beachtung aller in der ASP und im LBP dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Das beantragte Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-12 „Monheimer Aue“ und erfüllt den Verbotstatbestand 2.3 A e) des Landschaftsplanes „Ausschachtungen oder sonstige Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen“. Der erforderliche Retentionsraum soll wie unter Ziff. 3 dargestellt durch beidseitiges Abgraben der Talflanken der bestehenden Flutmulde geschaffen werden. Nach § 67 Abs.1 Ziff. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann von den Geboten und Verboten auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Bei der hier beantragten Maßnahme handelt es sich um eine solche des Hochwasserschutzes und liegt als öffentliche Aufgabe nach dem Wasserrecht im öffentlichen Interesse. Sie wurde bereits im Rahmen des o.g. Planfeststellungsbeschlusses vom 10.11.2016 gem. § 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz genehmigt. Durch einen geordneten Hochwasserabfluss werden großflächig erhebliche Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderweitigen Sachwerten verhindert. Wie unter Ziff. 3 dargestellt, handelt es sich hier nicht um die Schaffung einer komplett neuen Flutmulde sondern um die Erweiterung einer bereits im Rheinbogen bestehenden Mulde. Das optische Erscheinungsbild wird sich daher nicht gänzlich ändern. Diese Maßnahme aus überwiegendem öffentlichem Interesse zwingend notwendig. Das öffentliche Interesse überwiegt den Belangen von Natur und Landschaft, so dass hier die o.g. Befreiungsvoraussetzung vorliegt.

Anlagen